

Abrechnungsordnung für den BdP Bayern

Stand: 04.03.2018

Inhalt

1. Grundsätze.....	2
2. Erstattungsgruppen.....	2
3. Fahrtkosten.....	2
3.1. PKW und Motorräder	3
3.2. LKW, Mietfahrzeuge und Busse	4
3.3. Bahn	4
3.4. BahnCard.....	4
3.5. Nahverkehr.....	4
3.6. Mitfahrgelegenheit	5
3.7. Fernbusse.....	5
3.8. Flüge.....	5
3.9. Fahrten außerhalb Bayerns	5
4. Telefonkosten (nur Gruppen a und b).....	5
5. Portokosten (nur Gruppen a und b).....	5
6. Kopien, Bürobedarf, Anschaffungen (nur Gruppen a und b)	5
7. Teilnahmebeiträge an Veranstaltungen	6
7.1. Teilnahmebeiträge an Kursen, Seminaren und Arbeitstagen des BdP Bayern	6
7.2. Teilnahmebeiträge an Großveranstaltungen des BdP Bayern (z.B. Lapfila)	6
7.3. Teilnahme an Bundesveranstaltungen (nur Gruppen a und b).....	6
8. Ausbildungsförderung (nur Gruppen a und b).....	6
9. Abrechnung.....	6
10. Änderung der Abrechnungsordnung	7

1. Grundsätze

Wer im Auftrag des BdP Bayern unterwegs ist, telefoniert, Büroarbeit leistet etc., sollte über den eigenen Einsatz hinaus keinen übermäßigen Aufwand haben. Freiwilliges Engagement soll nicht wirtschaftlich bestraft werden: Schon deshalb gibt es bei uns eine Kostenerstattung. Darüber hinaus soll so auch denen eine Mitarbeit auf allen Ebenen möglich gemacht werden, deren persönliche wirtschaftliche Situation es anderenfalls nicht zulassen würde.

Der eigentliche „Einsatz“ für den BdP Bayern bleibt dabei ein freiwilliger, unbezahlter (solange es nicht um Hauptberufliche geht). Allen ist klar, dass niemand am BdP „verdienen“ will oder wird.

Im Rahmen dieser Grundüberlegungen gilt für alle Mitarbeiter*innen des BdP Bayern, dass sie

- mit den Ressourcen des Landesverbandes schonend und effektiv umgehen,
- ökologisch bewusst handeln,
- Ausgaben immer kritisch nach ihrer Notwendigkeit und ihrem Umfang hinterfragen,
- über alle Ausgaben transparent, pünktlich und akkurat Rechenschaft ablegen,
- sich – soweit zutreffend – um unbedingte Einhaltung der Etatgrößen bemühen.

Ausgaben und Kosten werden generell nur nach ordnungsgemäßer Abrechnung erstattet. Abrechnungen von Veranstaltungen sind durch Veranstaltungsleitende sachlich richtig zu zeichnen. Ungleichbehandlungen gilt es zu vermeiden. Veranstaltungsleitungen im Sinne dieser Regelung sind der Landesvorstand und dessen Beauftragte.

Ausnahmen zur Abrechnungsordnung genehmigt in begründeten Einzelfällen der Landesvorstand.

2. Erstattungsgruppen

Empfänger*innen von Kostenerstattungen werden in folgende Gruppen eingeteilt:

- a) Mitarbeiter*innen (Landesbeauftragte, Teamer*innen, Beauftragte des Vorstandes, Landeswahlobleute, Bezirkssprecher*innen, Revisor*innen)
- b) Landesvorstände
- c) Hauptberufliche
- d) Teilnehmer*innen auf Landesveranstaltungen

3. Fahrtkosten

Bei allen Fahrten ist nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und ökologischen Vertretbarkeit zu verfahren. Daher wird das kostengünstigste und ökologischste zumutbare Verkehrsmittel ausgewählt.

Fahrtkosten werden nur bis zum nächstgelegenen zentralen Transportpunkt (Treffpunkt einer Sammelfahrt) erstattet. Ausgenommen davon sind Materialfahrten.

Es gilt ein Höchstsatz für Erstattungen an Fahrtkosten von 100,00 € pro einfache Fahrt.

Können Fahrtkosten über den Bund abgerechnet werden, so geht diese Erstattungsmöglichkeit vor.

Reisespesen, Strafgebühren für Schwarzfahrten und Strafzettel können nicht abgerechnet werden.

3.1. PKW und Motorräder

Bei sämtlichen Fahrten ist der Ökologiedanke dem Schnelligkeitsprinzip vorzuziehen. Die Nutzung von eigenen Fahrzeugen sollte nur erfolgen, wenn die Nutzung des PKW im Verhältnis zur Bahn wesentlich wirtschaftlicher oder es aufgrund von Materialtransport unumgänglich ist. Fahrten mit dem PKW oder Motorrad müssen vorab vom Landesvorstand genehmigt werden.

Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

Für die Benutzung von eigenen Fahrzeugen (bis Kleinbus) können bei Angabe der gefahrenen Kilometer (direkte Strecke) folgende Kilometerbeträge abgerechnet werden:

Motorräder	0,07 €
Anhänger	
1 - 2 Teilnehmer*innen (d)	0,10 €
3 - 5 Teilnehmer*innen (d)	0,15 €
1 - 2 Mitarbeiter*innen (a)	
PKW - Transport wenig Material ¹ (a)	
6 - 9 Teilnehmer*innen (d)	0,20 €
3 - 5 Mitarbeiter*innen (a)	
PKW - Transport viel Material ² (a)	
Vorstände (b)	
6 - 9 Mitarbeiter*innen (a)	0,30 €
Kleintransporter viel Material	
Hauptberufliche (c)	

Die Tabelle gilt für den aktuellen Benzinpreis von Superbenzin (E 5) von 1,50 € bis 2,00 €. Fällt der Benzinpreis unter 1,50 €, so werden je 0,02 € vom o.g. Preis abgezogen. Steigt der Benzinpreis über 2,00 €, so werden 0,03 € zum o.g. Preis addiert. Es gilt der Monatsdurchschnitt bei www.benzinpreis.de.

¹ „Wenig Material“ ist dann gegeben, wenn im Fahrzeug nach Zuladung des Materials noch weitere Plätze für Mitfahrer*innen frei sind.

² „Viel Material“ ist dann gegeben, wenn im Fahrzeug nach Zuladung des Materials keine weiteren Plätze frei sind.

3.2. LKW, Mietfahrzeuge und Busse

Unter Umständen kann das Anmieten von Fahrzeugen notwendig sein. Die entstehenden Kosten können abgerechnet werden, wenn

- durch einfache Rechnung nachvollzogen werden kann, dass dies die günstigste Anreisemöglichkeit ist und
- vor der Fahrt der Landesvorstand zugestimmt hat.

3.3. Bahn

Der Landesverband erstattet die entstandenen und nachgewiesenen Kosten für Bahnfahrten auf der Basis der 2. Klasse. Es kann nur das günstigste Ticket abgerechnet werden. Eine teurere Zugkategorie kann nur dann gebucht werden, wenn die Fahrt nachweislich um mindestens 1/3 der Zeit verkürzt wird. Dies gilt erst ab einer Fahrtzeit von mehr als 3 Stunden.

Vorhandene Einsparmöglichkeiten (z.B. Sparangebote, Gruppentickets) müssen umfassend genutzt werden. Unter Umständen kann dabei ein Ticket der 1. Klasse billiger sein als eines der 2. Klasse. Nur in diesem Fall können Bahnfahrten der 1. Klasse abgerechnet werden.

Platzreservierungen können für Gruppen ab vier Personen für Fahrten an reiseintensiven Tagen (z.B. Freitag oder Sonntag) gegen Einreichung der Originalbelege abgerechnet werden.

3.4. BahnCard

Inhaber*innen der BahnCard Business 25 (2. Klasse) in Verbindung mit der BdP-Großkundennummer (510 33 63) können sich die Kosten für die BahnCard erstatten lassen, wenn diese sich vollständig durch Fahrten für den BdP Bayern amortisiert haben. Diese Regelung gilt entsprechend für Inhaber*innen der ermäßigten BahnCard 25 (2. Klasse) (z.B. für Schüler*innen, Azubis, Studierende). Hierzu ist das Formblatt „BahnCard“ zu nutzen. Eine anteilige Erstattung ist gemäß §4 BRKG ausgeschlossen.

3.5. Nahverkehr

Fahrten im Nahverkehr, welche über den jeweiligen Landkreis bzw. die jeweilige Stadtgrenze hinausgehen, werden voll erstattet; innerhalb eines Landkreises bzw. einer Stadt werden diese in voller Höhe erstattet, wenn die Ausgaben pro Quartal pro Person 10,00 € überschreiten.

Die Benutzung von Nahverkehrsmitteln wird grundsätzlich nur gegen Vorlage sämtlicher Belege und einen ausgefüllten Fahrtennachweis erstattet.

Taxifahrten werden grundsätzlich nicht erstattet.

3.6. Mitfahrgelegenheit

Es können Mitfahrzentralen genutzt werden. In diesem Fall ist eine Quittung über die Höhe der entstandenen Fahrtkosten vorzulegen.

3.7. Fernbusse

Es können Fernbusse genutzt werden, sofern diese günstiger sind als die günstigste Bahnverbindung. Eine teurere Busverbindung kann nur dann gebucht werden, wenn die Fahrt nachweislich um mindestens 1/3 der Zeit verkürzt wird. Dies gilt erst ab einer Fahrtzeit von mehr als 3 Stunden.

3.8. Flüge

Flugkosten werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Landesvorstand erstattet.

3.9. Fahrten außerhalb Bayerns

Fahrtkosten außerhalb Bayerns werden nur nach vorheriger Absprache mit dem Landesvorstand erstattet.

4. Telefonkosten (nur Gruppen a und b)

Telefongebühren in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Landesverband können gegen Auflistung der Einzeltelefonate (Gesprächspartner*in, Datum, Kosten) abgerechnet werden.

Anschluss- und Internetkosten werden nicht erstattet.

5. Portokosten (nur Gruppen a und b)

Kosten für den Versand von Briefen, Info-Briefen, Postkarten, Päckchen und Paketen können abgerechnet werden

- a) entweder gegen Vorlage einer Auflistung über das jeweilige Datum, Empfänger*innen und Porto, oder
- b) gegen Portoquittung der Post, wenn größere Rundsendungen notwendig sind.

6. Kopien, Bürobedarf, Anschaffungen (nur Gruppen a und b)

Kopierkosten können gegen Auflistung, Verbrauchsmaterialien gegen Quittung abgerechnet werden. Für umfangreichere Kopier- und Drucksachen soll die Landesgeschäftsstelle genutzt werden.

Kosten für Produkte und Dienstleistungen müssen vom Vorstand genehmigt werden.

7. Teilnahmebeiträge an Veranstaltungen

7.1. Teilnahmebeiträge an Kursen, Seminaren und Arbeitstagen des BdP Bayern

Mitarbeiter*innen (Gruppe a und b) zahlen bei den von ihnen durchgeführten Veranstaltungen keinen Teilnahmebeitrag sondern eine pauschale Eigenbeteiligung in Höhe ihrer ersparten Aufwendungen. Diese beträgt 5,00 € pro Übernachtung.

Teilnehmer*innen zahlen an Wochenenden bei Anmeldung im Frühbucherzeitraum einen Beitrag von 25,00 €, bei späterer Anmeldung 30,00 €. Gäste der Landesversammlung zahlen 30,00 €.

7.2. Teilnahmebeiträge an Großveranstaltungen des BdP Bayern (z.B. Lapfila)

Alle Teamer*innen und Teilnehmer*innen an Großveranstaltungen zahlen den vollen Beitrag. Teamer*innen erhalten an solchen Veranstaltungen eine Fahrtkostenerstattung, wenn sie mindestens drei Tage an der Veranstaltung aktiv mitwirken.

7.3. Teilnahme an Bundesveranstaltungen (nur Gruppen a und b)

Der Landesverband Bayern erstattet seinen Vertreter*innen auf Bundesveranstaltungen den halben Teilnahmebeitrag sowie alle Fahrtkosten, die der Bund nicht trägt.

8. Ausbildungsförderung (nur Gruppen a und b)

Der BdP Bayern fördert die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen des Bundes mit einem Zuschuss in Höhe von 40 % des Teilnahmebeitrages. Voraussetzung ist, dass die/der Empfänger*in einen Kurs für ihre/seine Funktion besucht und in dieser Funktion noch mindestens ein Jahr im Landesverband tätig ist.

Für besondere Fortbildung im Interesse des Landesverbandes werden auch höhere Zuschüsse gewährt.

9. Abrechnung

Veranstaltungen, die vom Bayerischen Jugendring bezuschusst werden³, werden unverzüglich an bzw. nach der entsprechenden Veranstaltung abgerechnet. Alle weiteren Veranstaltungen, wie Landesversammlung, Landesleitungsklausuren, Landesleitungssitzungen, Vorstandssitzungen, werden quartalsweise abgerechnet.

Weitere Kosten rechnen die Gruppen a und b quartalsweise ab.

³ Zuschussrelevante Veranstaltungen sind u.a. Ausbildungskurse, Singats, Stammesführertagung, Landesausbildungstreffen, Stufentreffen und ähnliche Bildungsveranstaltungen.

10.Änderung der Abrechnungsordnung

Eine Änderung der Abrechnungsordnung kann nur durch die Landesversammlung mit einer einfachen Mehrheit erfolgen.

Beschlossen auf der Landesversammlung am 28.02.2016, geändert auf der Landesversammlung am 04.03.2018.